

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2012

Nr. 2012/1153

Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hofstetten-Flüh Los 4 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2005/683 vom 22. März 2005 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hofstetten-Flüh Los 4 Bruno Hänggi, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi in Nunningen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des GZ-Perimeters nach der Neuzuteilung.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Sommer 2005 bis Herbst 2010.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Hofstetten-Flüh Los 4 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 18. Juni 2007 bis 17. Juli 2007 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurde eine Einsprache gegen das Vermessungswerk Hofstetten-Flüh Los 4 erhoben. Diese wurde sowohl von der Gemeinde, wie auch vom Bau- und Justizdepartement und dem Verwaltungsgericht abgewiesen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 27. April 2012 die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hofstetten-Flüh Los 4 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Hofstetten-Flüh Los 4	Fr.	190'560.35
Anteil Bund	Fr.	125'045.70
Anteil Kanton	Fr.	32'757.35
Anteil Gemeinde	Fr.	32'757.30

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Hofstetten-Flüh Los 4 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2005. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 125'045.70 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 125'001.10 verrechnet.

Die Gemeinde Hofstetten-Flüh hat in den Jahren 2005 bis 2006 insgesamt Fr. 32'745.60 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi	Fr.	18'360.00
---	-----	-----------

durch die Gemeinde Hofstetten-Flüh Los 4:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	11.70
---	-----	-------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hofstetten-Flüh Los 4 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hofstetten-Flüh Los 4 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 32'757.35 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Hofstetten-Flüh als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 125'001.10 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2005 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 44.60 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242)
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 18'360.00 überweisen zu lassen und von

der Gemeinde Hofstetten-Flüh die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 11.70 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 6320000/A 70242.

- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, für die Gemeinde Hofstetten-Flüh das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 11. Juni 2012

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach
Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1
Gemeindeverwaltung Hofstetten-Flüh, Bünweg 2, 4114 Hofstetten-Flüh, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)
Bruno Hänggi, Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen,
mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)
Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hofstetten-Flüh über das GZ-Gebiet wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)